

**Beschlussvorlage****Nr. 199/2021**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Otto, Kyrilla-Lena
--------------	--

<b>AZ./Datum:</b>	/24.09.2021		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	12.10.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	26.10.2021

**Aufhebung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH****hier: Beauftragung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der beiden Unternehmen****Bezug:** IV 198/2020      VA nö. 19.01.2021**Beschlussantrag:**

1. Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Zull wird als Vertreterin der Stadt Fellbach in der Gesellschafterversammlung der Städtische Holding Fellbach GmbH (SHF) dazu ermächtigt, folgendem Beschlussantrag zuzustimmen:

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

2. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) folgendem Beschlussantrag zuzustimmen:

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Städtischen Holding Fellbach GmbH und der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

## **Sachverhalt/Antragsbegründung:**

Mit der Gründung der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) als 100-%-Beteiligung der Städtischen Holding Fellbach GmbH (SHF) wurde der aus früherer Zeit (Städtische Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH) bestehende Ergebnisabführungsvertrag unverändert übernommen. Dieser erweist sich inzwischen im Unternehmensverbund als hinderlich:

1. Die WDF ist dazu gehalten, ihre Aufwendungen grundsätzlich aus eigener Kraft zu decken. Davon abweichend wird die WDF bei der finanziellen Bewältigung großer Investitionen, insbesondere bei Neubauvorhaben, durch geeignete Maßnahmen von Seiten der Stadt bzw. der SHF unterstützt. Hierzu gehört insbesondere die bereits mehrfach praktizierte Überlassung von Baugrundstücken zu einem gegenüber dem Verkehrswert reduzierten Kaufpreis.

Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag ist in diesem Zusammenhang kontraproduktiv, da er die für kommunale Wohnungsunternehmen wichtige Finanzierungsquelle der „Innenfinanzierung“ – insbesondere in Form der Thesaurierung von Gewinnen, welche im Unternehmen verbleiben – verhindert. Grundlegende Anreize zum wirtschaftlichen Handeln sind auch dadurch falsch gesetzt, dass die WDF durch den bestehenden Vertrag auch im Falle negativer Jahresergebnisse einen garantierten Ergebnisausgleich durch die Mutter SHF erhält. Durch die Aufhebung des Vertrages soll die WDF die Möglichkeit erhalten, Wachstum aus eigener Kraft zu finanzieren, unterstützt durch eventuelle gezielte Finanzspritzen der Stadt bzw. der Holding.

2. Durch die Aufhebung des Vertrages werden die Finanzbeziehungen zwischen Stadt, SHF und den der SHF zugehörigen Beteiligungsunternehmen zumindest etwas vereinfacht; eine verlässliche Haushalts- und Finanzplanung wird hierdurch erleichtert. Das aktuelle, komplexe Konstrukt der Finanzbeziehungen erschwert die Haushalts- und die mittelfristige Finanzplanung der Stadt, da diese bekanntermaßen für den Liquiditätsausgleich der SHF aufzukommen hat. Im Jahresergebnis der SHF werden künftig aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen die Jahresergebnisse der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) und der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH verarbeitet; zumindest das Jahresergebnis der WDF schlägt dann aber nicht mehr direkt auf das Jahresergebnis der SHF durch.
3. Daneben ist der Ergebnisabführungsvertrag auch in vergaberechtlicher Hinsicht kontraproduktiv, da aus den vertraglichen Bestimmungen ggf. die Stellung der WDF als „öffentlicher Auftraggeber“ abgeleitet werden könnte. Für die übliche Betätigung als kommunales Wohnungsunternehmen mit einem breiten Aufgabenspektrum ist dies hinderlich.

Sollte der Ergebnisabführungsvertrag tatsächlich beendet werden, müssten etwaige Überschüsse der WDF – sofern sie an die SHF transferiert werden sollen – zukünftig durch Gesellschafterbeschluss ausgeschüttet werden. Auf Ebene der SHF unterlägen derartige Ausschüttungen zu 5 % der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Geplant ist aber, etwaige Jahresüberschüsse der WDF bewusst im Unternehmen zu belassen.

Der Ergebnisabführungsvertrag kann immer nur zum Ende eines Wirtschaftsjahrs beendet werden. Da eine fristgerechte Kündigung ausscheidet, ist eine einvernehmliche Aufhebung zum 31.12.2021 vorgesehen. Damit würde das Jahresergebnis 2021 letztmals der Anwendung des Ergebnisabführungsvertrags unterliegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.  
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges

gez.  
Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:** ---